

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Erkrath zur Gegenäußerung der AWISTA mbH über die erhobenen Einwendungen
(BezReg: Bezirksregierung Düsseldorf)

Inhalt der Einwendung/Anregungen (Stadt Erkrath)	Gegenäußerung (AWISTA mbH)	Stellungnahme zur Gegenäußerung (Stadt Erkrath)
Die Nennung keiner konkreten Festlegung auf ein OFA-System verletzt den Bestimmtheitsgrundsatz.	Es liegt keine Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes vor. Die Bestimmtheit ist durch die DepV determiniert. Anders als zuvor in der TASI vorgegeben, wird kein Regelsystem mehr vorgeschrieben. Gerade dies ist vom Verordnungsgeber so gewollt, damit die Führung von Gleichwertigkeitsnachweisen nicht mehr notwendig ist, wenn man von diesem einen, vorgegebenen Regelsystem abweicht. Stattdessen sind gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen DepV verschiedene Abdichtungssysteme genehmigungsfähig, wenn deren Komponenten die Anforderungen der DepV sowie der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards erfüllen und die geforderte Anzahl an Abdichtungskomponenten eingehalten wird.	Mit der TA Siedlungsabfall (TASI) aus 1983 werden verbindliche Regelungen für Dichtungssysteme für die Basis und die Oberfläche von Deponien eingeführt und „Regelsysteme“ vorgegeben. Mit der Deponieverordnung (DepV) von 2009 wurde die „Regelsysteme“ durch Anforderungen an Systemkomponenten und Wirksamkeitsziele ersetzt und damit eine breitere an projektspezifischen Randbedingungen orientierte Durchführung von Deponieabdichtungssystemen ermöglicht. Die TASI trat 2009 außer Kraft.
	In Kapitel 4.3.4.1 des Erläuterungsberichts ist dargestellt, dass unabhängig von den zum Einsatz kommenden Abdichtungskomponenten die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt ist. Hierzu werden vor Beginn der Baumaßnahme, die dem Antrag beigefügten Qualitätsmanagementpläne durch den Fremdüberwacher mit den spezifischen Werten der zum Einsatz kommenden Materialien fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt. Der Fremdüberwacher, der von der Genehmigungsbehörde zugelassen werden muss, und der Eigenüberwacher der ausführenden Baufirma, kontrollieren während der Baumaßnahmen fortlaufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitäten.	Das Vorgehen der Antragstellerin ist rechtlich zulässig. Trotzdem ist aus Sicht der Stadt Erkrath wünschenswert, dass ein definiertes System genehmigt wird. Es wird darum gebeten, dass die Extrapolation zur Beurteilung der Langzeitwirksamkeit über den lt. DepV geforderten Prognosezeitraum von 100 Jahren dargestellt wird.
Zwischenabdichtung (BezReg)	Keine	Es wird gebeten darzustellen, wie die Ausführungen der Zwischenabdichtung und

		deren dauerhafte Funktionstüchtigkeit besonders zur Altdeponie hin, deren Sickerwasser derzeit zu einer Grundwasserreinigung führt, und das Sickerwassersystem kontrolliert werden.
Probenahme und Kontrolle der Anlieferung (BezReg)	Keine	In dem Zusammenhang wird gebeten darzulegen, ob der Anteil der Fremdanlieferungen kontrolliert wird, wie hoch dieser ist und ob er zulässig ist. Es wird um die Angabe der Daten auch aus der Sicht der BezReg als Genehmigungsbehörde gebeten. Ferner sollten Angaben über die Art und Weise der Kontrolle und Probenahme angelieferten Mülls gemacht werden.
Planrechtfertigung		
a. Der Rückgriff der Awista zur Darstellung des Deponiebedarfs der Zentraldeponie Hubbelrath ZDH auf die räumlich differenzierteren Daten (auf Regierungsebene) des alten ungültigen AWP Düsseldorf 2004 wird von Seiten der Stadt Erkrath als nicht zulässig gesehen, da mit den alten Daten keine zuverlässige und rechtmäßige Kalkulation des Müllvolumens möglich ist und die Darstellung und Berechnung des Bedarfs nicht dem gültigen AWP NRW 2010 entspricht. Die Stadt Erkrath fordert eine Berechnung auf der Grundlage aktueller Daten anstelle einer tlw. Hochrechnung/Nachbildung von 2004	Das trifft nicht zu. Die Ausführungen zum Deponierungsbedarf sind auf der Grundlage des AWP 2010, sowie auf der Grundlage der Ablagerungsmengen der ZDH erfolgt. Im Planfeststellungsantrag wurde kein Rückgriff auf Abfallmengen des AWP 2004 vorgenommen. Lediglich an Stellen, die im AWP 2010 nicht näher spezifiziert sind, haben wir beispielhaft die im AWP 2004 dargestellte Herleitung mit aktuellen Zahlen gefüllt.	Aus Sicht der Stadt Erkrath kann der AWP 2010 nicht alle Angaben/Bereiche des alten AWP 2004 „spezifizieren“, da er einen anderen räumlichen Ansatz aufweist und eine andere Datengrundlage bzw. Zielrichtung hat: Der AWP bezieht sich nicht mehr auf die Regierungsbezirke sondern auf ganz NRW. Eine ersatzweise Verwendung der Zahlen aus 2004 ist daher nicht zulässig und zudem veraltet. Die Darstellung der Antragstellerin, dass kein Rückgriff auf die Abfallmengen des AWP 2004 erfolgt, ist nicht zutreffend, was aus dem nachfolgenden Satz deutlich wird: „... haben wir beispielhaft die im AWP 2004 dargestellte Herleitung mit aktuellen Zahlen gefüllt.“ Auch eine „beispielhafte“ Verwendung der

<p>auf 2010 und die Bedarfsbetrachtung deponierungsbedürftiger Siedlungsabfälle auf der Grundlage des gültigen AWP NRW 2010.</p>		<p>Grundlagen aus dem AWP 2004 ist aus Sicht der Stadt Erkrath nicht zulässig.</p> <p>Zitat aus dem Erläuterungsbericht der Antragsteller: „Gleichwohl basieren die folgenden Darstellungen und Bewertungen des Deponierungsbedarfs zum Teil auch auf Aussagen des Abfallwirtschaftsplans 2004...“</p> <p>Die Betriebszahlen der ZDH allein sind im Übrigen nicht zielführend in Bezug auf die Beantwortung der Frage zur Notwendigkeit des Standortes für die Sicherung der Entsorgungssicherheit in NRW nach dem KrWG, da in den Angaben zu den deponierten Mengen auch die Mengen Dritter enthalten sind.</p> <p>Die Einwände der Stadt Erkrath bleiben somit bestehen.</p>
<p>b. Eine deutliche Steigerung der Mengen deponierungsbedürftiger Abfälle auf über 2,5 Mio. t wird vom Antragsteller durch das zu-künftige Inkrafttreten der [...] sog. Mantelverordnung begründet. An dieser Stelle ist jedoch zu berücksichtigen, dass a) ein neuer Entwurf (31.10.2012) als im Antrag berücksichtigte (06.01.2011) zur Verfügung steht und b) eine Verabschiedung durch die Bundesregierung und erneute Änderungen derzeit immer noch nicht</p>	<p>Der neuere Arbeitsentwurf der Mantelverordnung vom 31.10.2012 hat hinsichtlich der beim Einbau von Ersatzbaustoffen einzuhaltenden Grenzwerte keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Arbeitsentwurf vom 06.01.2011 mit sich gebracht. Wie im Planfeststellungsantrag erläutert, hat der Bundesgesetzgeber bei den Beratungen zu dem am 01.06.2012 (also deutlich nach dem AWP NRW 2010) in Kraft getretenen KrWG die gesetzlich vorgeschriebene und ab dem Jahr 2020 einzuhaltende Quote für das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen von zunächst 80 % auf 70 % abgesenkt, obwohl im Jahre 2008 bereits eine Quote von über 90 %</p>	<p>Der Aussage des Satzes 1 wird zugestimmt.</p> <p>Die Stadt Erkrath sieht in absehbarer Zeit weiterhin keine Verabschiedung der sog. Mantelverordnung durch die Bundesregierung, der theoretisch eine Steigerung des Deponiebedarfs folgen könnte.</p> <p>Dass ein wesentlicher Anteil an Baustoffen künftig nicht mehr zur Verwendung als Recyclingbaustoff gelangen könnte und es zu einer Einschränkung der Verwendbarkeit von Recyclingbaustoffen kommen könnte, wird in Fachkreisen sehr kontrovers diskutiert. Eine</p>

<p>absehbar sind und c) laut AWP NRW 2010 noch „keine belastbaren Erkenntnisse über deren mögliche Auswirkungen“ auf die Verschiebung in Richtung Deponie durch die geplante Mantelverordnung vorliegen. Insofern kann den Ausführungen zur Prognose der künftigen Entwicklung der Abfall/Deponierungsmengen als Rechtfertigung für die beantragte Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung nicht gefolgt werden und sie sind daher unter Berücksichtigung der Einwände a) bis c) anzupassen. Die zitierte Aussage der Prognos AG aus 2011, die eine Steigerung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle, die deponiert werden müssen, von 100-250% bei Inkrafttreten der Mantelverordnung darstellt, ist zu belegen. Bei einer derartigen Steigerung des Volumens würde auch die beantragte Vollfüllung mit nur 400.000m³ keine langfristige Sicherstellung des Betriebs der ZDH gewährleisten.</p>	<p>erreicht worden war. Der Gesetzgeber begründete dies ausdrücklich mit dem Vorhaben der Mantelverordnung, die im Wesentlichen nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle erfassen soll. Für weitere Informationen kann auf die Studie der Prognos AG vom 15.07.2011, sowie auf deren Präsentation vom 06.10.2011 zurückgegriffen werden.</p>	<p>abschließende Beurteilung der zukünftigen zu deponierenden Mengen ist bisher weder von Seiten der Bundesregierung noch von Seiten der Verbände der Recycling- und Baustoffindustrie möglich.</p> <p>Ziel des KrWG ist grundsätzlich eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen.</p> <p>Daher beabsichtigt die Bundesregierung bis Ende 2016 überprüfen, ob die Zielquote für Bau- und Abbruchabfälle von 70% (§14 KrWG) noch gesteigert werden kann.</p> <p>Eine Absenkung der Recyclingquote und Steigerung des Anteils kostenpflichtiger Deponierung wird daher grundsätzlich als unwahrscheinlich angesehen.</p> <p>Ferner wird weiter betont, dass bei einer von der Prognos-Studie prognostizierten Steigerung des Volumens von 100-250%, auch die beantragte Vollfüllung mit nur 400.000m³ keine langfristige Sicherstellung des Betriebs der ZDH gewährleisten würde.</p> <p>Die Einwände der Stadt Erkrath bleiben somit bestehen.</p>
<p>C. Die Zentraldeponie Hubbelrath ist laut Abfallentsorgungssatzung eine der Entsorgungsanlagen, über die die</p>	<p>Das AWIKO der Stadt Düsseldorf von 1996 hat nach wie vor Bestand. Die Einbeziehung der ZDH in der aktuellen Abfallsatzung der Stadt Düsseldorf zeigt, dass die ZDH nach wie vor ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil der</p>	<p>Grundsätzlich kann von einer Abfallbilanz eines Jahres (2012) nicht auf die zukünftige Entwicklung in den kommenden 10-20 Jahren geschlossen werden - zumal das „aktuelle“</p>

Entsorgung der zugelassenen Abfälle durchgeführt wird. Das Abfallwirtschaftskonzepts (AWK) von 1996 stellt zwar zur Feststellung der Entsorgungssicherheit auch auf die ZDH ab, jedoch lässt sich daraus aus Sicht der Stadt Erkrath nicht ableiten, dass die ZDH für die Entsorgung von Abfällen ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungsinfrastruktur ist, die für die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit für die Stadt Düsseldorf notwendig ist. Der „erhebliche Beitrag zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für das Stadtgebiet Düsseldorf“ der ZDH einschließlich der 2. nördlichen Erweiterung ist zahlenmäßig an keiner Stelle belegt, zumal das AWK schon 13 Jahre alt ist und kein aktuelles Konzept vorliegt.

Die konkreten Nachweise zur Planrechtfertigung durch den bestehenden Entsorgungsbedarf Düsseldorfs bzw. durch konkrete Zahlen bzw. einem AWK sind daher nachzureichen.

Entsorgungs-Infrastruktur der Stadt Düsseldorf ist. Der Abfallbilanz 2012 der Stadt Düsseldorf ist zu entnehmen, dass im Jahr 2012 von den im Stadtgebiet Düsseldorf angefallenen Abfällen

- 22,8 % der Siedlungsabfälle, darunter 68 % der produktionsspezifischen Abfälle; sowie
- 96,8 % der Abfälle zur Beseitigung aus dem Baubereich, darunter 100 % des Bodenaushubs, 92 % der Bau- und Abbruchabfälle und 98 % des Straßenaufbruchs

auf der ZDH deponiert worden sind. Damit ist die Bedeutung der ZDH für die Entsorgungssicherheit der Stadt Düsseldorf belegt.

Abfallwirtschaftskonzept für Düsseldorf aus dem Jahr 1996 ist, also 18 Jahre alt ist. Abfallwirtschaftskonzepte sind grundsätzlich fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen. Diese Verpflichtung gründet auf § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 5a Abs.2 Landesabfallgesetz (LAbfG).

Die Awista ist mit der Durchführung der städtischen Entsorgungsaufgaben für Düsseldorf beauftragt. In der Folge ergeben sich „vertragsgemäß“ entsprechende Absatz-/Entsorgungszahlen für die Abfälle der Stadt für die AWISTA. Von einer Erfüllung der bilateralen vertraglichen Pflichten aus der Abfallsatzung der Stadt Düsseldorf kann nicht auf einen integralen und unverzichtbaren Bestandteil der Entsorgungsinfrastruktur der ZDH für NRW nach dem KrWG geschlossen werden.

Die Stadt Düsseldorf könnte sich in Zukunft auch einem anderen Entsorger/einer anderen Deponie zur Erfüllung der Pflichten nach dem KrWG bedienen.

Der Begriff der „Entsorgungssicherheit“ bezieht sich auf die Abfallwirtschaftsplanung des Landes NRW und hat konkret das Ziel, eine mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit für die Siedlungsabfälle zu gewährleisten. Für die „Entsorgungssicherheit“ der Stadt Düsseldorf ist die AWISTA mbh nicht zwingend verantwortlich.

		Die Einwände der Stadt Erkrath bleiben somit bestehen.
<p>d. O.g. gilt ebenfalls für die Darstellung, dass ausschließlich die ZDH für die ehemalige Deponieregion III den dort aktuell und künftig bestehenden Bedarf an DK II-Deponiekapazitäten unter Einhaltung zumutbarer und allgemeinwohnertraglicher Transportentfernungen (dazu nachstehend ausführlicher) befriedigen kann. An dieser Stelle ist ein Vergleich der Bedarfe und bestehende Kapazitäten der anderen 3 bestehenden DK II-Deponien in NRW darzustellen, der diese Aussage bestätigt. Diese Rechtfertigung, dass alleine die ZDH den Bedarf für die Region Düsseldorf befriedigen kann, fehlt und ist nachzureichen. Die DK II Deponie in Neuss-Grefrath hält beispielsweise derzeit noch ein Restvolumen von 3 Mio. m³ vor.</p>	<p>Zu den Ausführungen der Planrechtfertigung ist nichts hinzuzufügen.</p>	<p>Der Bezug zur ehemaligen Deponieregion III (AWP 2004) zur Rechtfertigung der Notwendigkeit der ZDH entspricht nicht dem aktuellen AWP 2010. Die Notwendigkeit ist im Kontext zur Entsorgungssicherheit für ganz NRW nachzuweisen. Mit den umliegenden DK-II Deponien Neuss-Grefrath Brüggen II und Asdonkshof bestehen Entsorgungsmöglichkeiten von fast 20 Mio. m³. Die Einwände der Stadt Erkrath bleiben bestehen.</p>
<p>e. Der Deponiebedarf ist auf der Basis des Deponiebedarfs für ganz NRW gemäß dem gültigen AWP NRW 2010 darzustellen.</p>	<p>Das ist unzutreffend, wie es aus der Planrechtfertigung hervorgeht.</p>	<p>s. a) und d) Der derzeit gültige AWP 2010 sieht keine verbindlichen Zuweisungen von Abfällen an bestimmte Entsorgungsanlagen/-regionen vor. Stattdessen sollen Siedlungsabfälle in Entsorgungsanlagen innerhalb Nordrhein-Westfalen entsorgt werden.</p>
<p>f.</p>	<p>Der Einwand ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Aus dem „Erweiterungspotential“ von 4,5</p>

<p>Im AWP Düsseldorf (2004) ist die ZDH mit einem Erweiterungspotential von 4,5 Mio. m³ angegeben. Hiermit ist die sog. Süd-erweiterung gemeint, die bisher nicht beantragt wurde. Aus diesem „Erweiterungspotential“ allein zu folgern, dass bei der Darstellung der Deckung des bestehenden und künftigen Deponierungsbedarfs durch die BezReg Düsseldorf im AWP das beantragte deutlich kleinere Deponievolumen von 400.000 m³ mit eingerechnet wurde und daher den Weiterbetrieb und die Kuppenerhöhung rechtfertigt, kann nicht gefolgt werden. Zitiert wird in dem Zusammenhang im Antrag auch nur der ausgelassene AWP aus 2004. Die Stadt Erkrath fordert an dieser Stelle den Bezug zum gültigen AWP NRW 2010 herzustellen.</p>		<p>Mio m³, der im alten AWP 2004 dargestellt ist, kann aus Sicht der Stadt Erkrath weiterhin kein Bedarf oder keine Notwendigkeit wie von der Antragstellerin formuliert, hergeleitet werden.</p> <p>Die Darstellung eines noch vorhandenen Potentials an Deponievolumen im Jahr 2004 ist nicht gleichzusetzen mit einem Bedarf, der sich letztendlich nur aus aktuellen Zahlen des AWP NRW 2010 herleiten ließe und für mind. die nächsten 10 Jahre vorhanden sein muss.</p> <p>Die Einwände der Stadt Erkrath bleiben bestehen.</p>
<p>8. Nach den Angaben im aktuellen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann (2011), ist gewährleistet, dass bis 2028 ausreichend Deponievolumen sowohl der Deponieklasse I als auch der Deponieklasse II zur Verfügung steht. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Entsorgungssicherheit für den Kreis Mettmann ohne die beantragte Vollerfüllung der 2. nördlichen Erweiterung bzw. beabsichtigte Süderweiterung gegeben ist und aus Sicht der Stadt</p>	<p>Die Schlussfolgerung ist unzutreffend. In dem AWK des Kreises Mettmann von 2011 ist die ZDH als integraler Bestandteil für die Entsorgungssicherheit bis 2028 aufgeführt, was sich in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann niederschlägt. Dieser Aussage zugrunde liegt jedoch auch, dass die Süderweiterung der ZDH realisiert wird.</p>	<p>Der Einwand der Stadt Erkrath bleibt bestehen:</p> <p>Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann (2011) führt aus: „Das Deponiebewirtschaftungskonzept der Deponieregion III im Regierungsbezirk Düsseldorf gewährleistet, dass bis 2028 ausreichend Deponievolumen sowohl der Deponieklasse I als auch der Deponieklasse II zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath wieder ihren Betrieb aufnimmt.“ Die Restkapazität der ZDH ist dabei mit</p>

<p>Erkrath vor dem Hintergrund der Entsorgungssicherheit und Entsorgungspflicht keine Notwendigkeit zur Erweiterung der Deponie Hubbelrath gesehen wird.</p>	<p>1.200.000 m³ angegeben, also ohne das Volumen der Süderweiterung!</p> <p>Auch hier wird (wie auch unter c)) seitens der Antragstellerin auf die Abfallsatzung verwiesen, deren vertragliche Bindung zwar wirtschaftlich bedeutend für den Betrieb der ZDH ist. Jedoch besteht keine zwingende Notwendigkeit des Betriebes nach dem KrWG oder den Abfallwirtschaftsplänen.</p>	<p>1.200.000 m³ angegeben, also ohne das Volumen der Süderweiterung!</p> <p>Auch hier wird (wie auch unter c)) seitens der Antragstellerin auf die Abfallsatzung verwiesen, deren vertragliche Bindung zwar wirtschaftlich bedeutend für den Betrieb der ZDH ist. Jedoch besteht keine zwingende Notwendigkeit des Betriebes nach dem KrWG oder den Abfallwirtschaftsplänen.</p>
<p>h. Den Ausführungen, dass für die Absicherung des aktuellen und künftigen Deponierungsbedarfs nach Möglichkeit keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden sollen, kann von Seiten der Stadt Erkrath gefolgt werden. Die Sicherung der vorhandenen Standorte im Regionalplan ist daher zu unterstützen. Die Darstellung im Regionalplan schließt jedoch die Prüfung von Alternativen nicht aus.</p>	<p>„Es besteht keine Pflicht zur Prüfung einer sog. ‚Null-Variante‘ oder sonst zur Prüfung andersartiger Projekte/Vorhaben, erst recht nicht angesichts der möglichen Weiternutzung des bereits seit Langem vorhandenen Deponiestandortes der ZDH. Gleichwohl sind im Zuge der UVP Vorhabensvarianten einschließlich einer sog. ‚Null-Variante‘ betrachtet und bewertet worden, worauf verwiesen werden kann. Im Ergebnis dieser Bewertung wurde die Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung als eindeutige Vorzugsvariante betrachtet.“</p>	<p>Durchgeführt wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) mit einem Variantenvergleich.</p> <p>Mit den umliegenden Deponien Neuss-Grefrath Brügglen II und Asdonkshof bestehen ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten mit einer gesamten Restkapazität von fast 20 Mio. m³, um das beantragte Volumen von prozentual betrachtet 2% in Bezug auf die Restkapazität aufzunehmen.</p>
<p>Informationsbedarf zu Thematik Grunddienstbarkeit</p>	<p>Die Löschung der Grunddienstbarkeit ist gegenüber der Bezirksregierung mit Schreiben vom 30.01.2013 belegt.</p> <p>Diesbezügliche Nebenbestimmungen, die sich aus den Anforderungen der DepV ableiten lassen, wären nicht zu beanstanden.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p>
<p>Grundwasserverunreinigung a) Aussage GW-Verunreinigung bewegt sich auf Erkrath zu</p>	<p>Dieser Sachverhalt ist für das Genehmigungsverfahren ohne Belang. Der jetzige Zustand wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst.</p>	<p>Im Rahmen des Planfeststellungsbescheids aus 1998 zur Oberflächenabdichtung des Altteils sind die Anforderungen mit denen der 2. nördlichen</p>

<p>b) BezReg wird um Sanierungszeitplan gebeten c) Forderung der Grundwasserdaten der letzten 2 Jahre von der BezReg gefordert d) fachliche Beurteilung der Thematik des Grundwasser-Verunreinigung durch die BezReg gefordert</p>	<p>Erweiterung verknüpft worden – betreffen also auch das laufende Verfahren. Ferner besteht über die Zwischenabdichtung im Anlehnungsbereich der Vollfüllung der 2. Norderweiterung an den Altdeponiekörper gleichwohl eine Verbindung zur Altdeponie und der seit 15 Jahren nicht erfolgte Oberflächenabdichtung, die laut Machbarkeitsstudie zu einer Grundwasserverunreinigung führt.</p>
<p>Süderweiterung</p>	<p>Die Einwendungen werden daher aufrecht gehalten. Da die Abdichtung des Altteils mit der Süderweiterung umgesetzt werden sollte, wird zur Erarbeitung einer sachgerechten Stellungnahme zum Antrag um eine Aussage zum Planungszustand der Süderweiterung gebeten.</p>
<p>Keine</p>	